

Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände NRW

Städtetag
Nordrhein-Westfalen

 **LANDKREISTAG**
NORDRHEIN-WESTFALEN

 Städte- und Gemeindebund
Nordrhein-Westfalen

An die
Präsidentin des Landtages NRW
Postfach 101143
40002 Düsseldorf

Per Mail: anhoerung@landtag.nrw.de

LANDTAG
NORDRHEIN-WESTFALEN
16. WAHLPERIODE

STELLUNGNAHME
16/2755

A15, A05, A19

Ansprechpartner:

Beigeordneter Klaus Hebborn, Städtetag
NRW
Tel.-Durchwahl: 0221 3771-292
Fax-Durchwahl: 0221 3771-128
E-Mail: klaus.hebborn@staedtetag.de
Aktenzeichen:

Hauptreferent Dr. Kai Zentara, Landkreis-
tag NRW
Tel.-Durchwahl: 0211 300491-230
Fax-Durchwahl: 0211 300491-5200
E-Mail: zentara@lkt-nrw.de
Aktenzeichen: 40.10.12/40.35.00

Referent Robin Wagener, Städte- und Ge-
meindebund NRW
Tel.-Durchwahl: 0211/4587-236
Fax-Durchwahl: 0211/4587-292
E-Mail: Robin.Wagener@kommunen-in-nrw.de
Aktenzeichen: 42.0.1-002/001

Datum: 11.05.2015

**Anhörung des Ausschusses für Schule und Weiterbildung am
13. Mai 2015 zum 12. Schulrechtsänderungsgesetz (Drs. 16/8441)**

Stellungnahme der AG der Kommunalen Spitzenverbände

Sehr geehrte Frau Präsidentin,

vielen Dank für die Gelegenheit, zum genannten Gesetzentwurf Stellung zu nehmen. Der gesetzte enge Zeitrahmen für eine Stellungnahme und die damit verbundene deutliche Unterschreitung der Regelfrist von vier Wochen des § 58 Abs. 2 Satz der Geschäftsordnung des Landtages verwundern uns allerdings, zumal nicht dargelegt ist, inwiefern eine besondere Eilbedürftigkeit besteht bzw. das Entstehen einer Eilbedürftigkeit unvermeidbar war. Gleichwohl kommen wir der Gelegenheit gerne nach, beschränken uns bei unserer Stellungnahme jedoch auf die wesentlichen schulträgerrelevanten Inhalte des 12. Schulrechtsänderungsgesetzes.

1. § 132 c – Sicherung von Schullaufbahnen

Mit dem neu einzufügenden § 132 c Schulgesetz reagiert das 12. Schulrechtsänderungsgesetz auf die in der Bildungskonferenz thematisierte Problematik der Veränderung der Schullandschaft mit einem damit verbundenen Wegfall von Hauptschulen. Dies kann in Kommunen, in denen neben einem Gymnasium und/oder einer Realschule keine Hauptschule, sondern ausschließlich Schulen des längeren gemeinsamen Lernens (Sekundarschule oder Gesamtschule) bestehen, zu Schwierigkeiten führen, wenn Schülerinnen und Schüler im Laufe der Schullaufbahn am Gymnasium bzw. an der Realschule feststellen, dass der dort vorgesehene Abschluss nicht erreichbar ist. Während in der Vergangenheit in diesen Fällen eine Aufnahme an der örtlichen Hauptschule meist ohne Schwierigkeiten möglich war, werden an Gesamt- und Sekundarschulen auch aufgrund der verwaltungsgerichtlichen Rechtsprechung bereits bei der Aufnahme in die 5. Klasse regelmäßig die Aufnahmekapazitäten ausgeschöpft. Hier müssen Lösungen für eine Sicherung der Schullaufbahn gefunden werden.

Das 12. Schulrechtsänderungsgesetz greift den Vorschlag der Bildungskonferenz auf. Dies ist aus Sicht der Schulträger grundsätzlich zu begrüßen. Problematisch ist allerdings die Formulierung in Absatz 2, dass der Unterricht in der Regel in binnendifferenzierter Form im Klassenverband stattfindet.

Diese Festlegung wird den Realitäten nicht gerecht. Ein großer Teil der Schüler mit Hauptschulempfehlung besucht seit 2 Jahren die Realschule. Für viele Schülerinnen und Schüler nach der Klasse 6 ist der Bildungsgang mit dem Abschluss Hauptschule sinnvoll und angebracht. So kann dem jeweiligen aktuellen Leistungsstand entsprochen werden. Hinzu kommt, dass bei einer Binnendifferenzierung ab Klasse 7 die Schülerinnen und Schüler mit dem Leistungsstand Realschule nicht in der geforderten Weise gefördert werden können. Dies führt zu einer Reduzierung des Leistungsstandes und kann sehr schnell das Ansehen der Realschule schwächen.

Zwar wird aus der der Begründung (S. 22) ersichtlich, dass ggfls. auch eine Außendifferenzierung denkbar ist:

"Unterricht in Form der äußeren Differenzierung kann ergänzend hinzukommen. Sie berücksichtigt die unterschiedlichen Anforderungen an Bildungsgänge der Realschule und Hauptschule. Sie umfasst mindestens die Fächer Englisch, Mathematik und das Schwerpunktfach des Wahlpflichtunterrichts. Dazu sollen die Schulen ein Differenzierungskonzept erarbeiten und im Schulprogramm verankern".

Dies sollte jedoch als Organisationsrecht des Schulträgers explizit in die Gesetzesformulierung aufgenommen werden, zumindest in den genannten Fächern. Gegebenenfalls kann die Ausübung dieses Rechts von einer gewissen Schülerzahl abhängig gemacht werden.

Eine weitere Anmerkung betrifft die Gymnasien. Von hier kann nicht beurteilt werden, ob die Empfehlung der Bildungskonferenz hinsichtlich der Bildungsverläufe an Gymnasien („Wenn in Einzelfällen zur Sicherung individueller Bildungsverläufe an Gymnasien ein Anschluss in erreichbarer Nähe nicht gewährleistet ist, entscheidet die Schulaufsicht unter Berücksichtigung des Elternwillens im Einvernehmen mit dem oder den beteiligten Schulträger(n) nach Anhörung der Schule über den weiteren Bildungsweg der Schülerin oder des Schülers.“) tatsächlich auf der Grundlage des derzeit geltenden Rechts umgesetzt werden kann, oder ob auch hierfür eine Änderung des Schulgesetzes erforderlich wäre.

2. § 61 – Bestellung der Schulleiterin oder des Schulleiters

Die geplante Änderung des § 61 zur Bestellung der Schulleiterin oder des Schulleiters ist aus Sicht der Arbeitsgemeinschaft der Kommunalen Spitzenverbände NRW unvermeidlich, wengleich wir zu bedauern haben, dass die ursprüngliche Intention des Schulgesetzgebers, den Kommunen mehr Einfluss auf die Besetzung des auch für eine gedeihliche Zusammenarbeit von Schule und Schulträgern äußerst wichtigen Amtes des Schulleiters zu ermöglichen, nicht realisierbar ist. Die bisherige Konstruktion im Schulgesetz erweckte den Eindruck einer einerseits relevanten Kandidatenauswahl bei der Vorstellung in der Schulkonferenz und andererseits auch einer wesentlichen Einbeziehung der Entscheidung der Schulkonferenz ins Auswahlverfahren. Die eindeutige beamtenrechtliche Situation stand allerdings stets dazu allerdings im Widerspruch. Auch war die Auswahl der Schulkonferenzen regelmäßig dadurch eingeschränkt, dass lediglich eine Person zur Wahl stand. Mit der angedachten Lösung bewegt sich das Schulrecht wieder im Einklang mit dem Beamtenrecht und die Beteiligung der Schulträger und der Schulkonferenzen wird dadurch gewährleistet, dass eine qualifizierte Stellungnahme auch zu mehreren Bewerberinnen und Bewerbern möglich wird. Es wird allerdings zu beobachten sein, wie die Schulaufsichtsbehörden in der Praxis nach § 61 Abs. 3 Schulgesetz neu die Vorschläge von Schulkonferenz und Schulträger würdigen. Angesichts der schon skizzierten wesentlichen Bedeutung des Schulleitungsamtes für eine gedeihliche staatlich-kommunale Zusammenarbeit im Schulbereich, ist es wichtig, die kommunale Einschätzung umfassend zu berücksichtigen. So wird eine Schulleiterin oder ein Schulleiter, die/der Schwierigkeiten in der Zusammenarbeit mit dem Schulträger oder im Agieren in der örtlichen Bildungslandschaft hat, voraussichtlich auch bei guter pädagogischer Befähigung eine Schule nicht erfolgreich führen können.

Die Regelung in § 61 Abs. 4 SchulG lehnen wir in dieser Form ab. Auch wenn in der Begründung nun – im Unterschied zum Referentenentwurf – Erklärungen aufgenommen wurden, weshalb diese Regelung erforderlich sein soll, ist doch festzuhalten, dass der Schulaufsicht mit der Formulierung sehr weitgehende Freiheiten eingeräumt werden. Schulleitungsstellen können auf diesem Weg praktisch völlig „freihändig“ besetzt werden, sofern „dringende dienstliche Gründe“ angeführt werden. Warum die Schulkonferenz in dieser Konstellation überhaupt kein Äußerungsrecht bekommen soll, ist nicht nachvollziehbar. Das Problem der amtsangemessenen Beschäftigung von Schulleitern, die aus unterschiedlichen Gründen statusgleich versetzt werden sollen, muss die Schulaufsicht auf anderem Wege lösen.

3. § 66 – Zusammensetzung der Schulkonferenz

Die vorgesehene Ergänzung des § 66 Abs. 7 ist zu unverbindlich und greift zu kurz. Sie trägt der Bedeutung des nicht-lehrenden pädagogischen Personals bei der Erfüllung des schulischen Bildungs- und Erziehungsauftrages und der vielfach postulierten "Arbeit auf Augenhöhe" zwischen dem an der Schule tätigen (sozial-)pädagogischen Personal und den Lehrerinnen und Lehrern nicht hinreichend Rechnung.

Es wird daher folgende Fassung des Abs. 7 vorgeschlagen:

„Die an der Schule tätigen pädagogischen und sozialpädagogischen Fachkräfte, die im Rahmen außerunterrichtlicher Angebote tätig sind, nehmen als beratende Mitglieder an der Schulkonferenz teil. Die Schulkonferenz kann weitere Vertreterinnen und Vertreter und Personen aus dem schulischen Umfeld als beratende Mitglieder berufen.“

4. § 78 – Schulträger der öffentlichen Schulen

Mit der Änderung des § 78 Abs. 4 Satz 5 Schulgesetz wird ausweislich der Begründung das Ziel verfolgt, ein Ausweichen auf Privatschulen zur Umgehung der kommunalen Errichtungspflicht zu verhindern. Die Formulierung der Empfehlung der Bildungskonferenz wurde auch von unserer Seite mitgetragen. Die geplante Neuformulierung im Schulgesetz birgt allerdings die Gefahr, die politisch sowohl vom Land, als auch von den kommunalen Spitzenverbänden und von der Bildungskonferenz für richtig erachtete interkommunale Zusammenarbeit dadurch zu erschweren, dass die Errichtungspflicht für Schulen eines Schulträgers nicht durch noch zu schließende öffentlich-rechtliche Vereinbarungen über die Beschulung mit einem anderen öffentlichen Schulträger entfällt. Jedenfalls der Abschluss einer Beschulungsvereinbarung über die Aufnahme von Kindern an einer noch zu gründenden Schule eines benachbarten öffentlichen Schulträgers sollte allerdings weiterhin möglich sein. Diesbezüglich wird eine Ergänzung der vorgesehenen Regelung vorgeschlagen, um auch konkret geplante Kooperationen öffentlicher Schulträger bei der Bedürfnisfeststellung berücksichtigen zu können.

Mit freundlichen Grüßen
In Vertretung



Klaus Hebborn
Beigeordneter
des Städtetages Nordrhein-Westfalen



Dr. Marco Kuhn
Erster Beigeordneter
des Landkreistages Nordrhein-Westfalen



Claus Hamacher
Beigeordneter
des Städte- und Gemeindebundes Nordrhein-Westfalen